



Informationen zum Schulrecht 2012

Unterricht an den gemeindlichen Schulen mit einer ausserkantonalen, nicht EDK anerkannten Lehrbewilligung

Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz, SR 943.02) - Kantonale Unterrichtsberechtigungen (z.B. kantonale Unterrichtsberechtigungen und kantonale Lehrdiplome) unterstehen dem Binnenmarktgesetz, auch wenn sie nicht von der EDK anerkannt sind. Inhaberinnen und Inhaber solcher Unterrichtsberechtigungen sind gemäss Bundesgericht in Anwendung des Binnenmarktgesetzes in das Bewerbungsverfahren aufzunehmen, wobei weder ein Anspruch auf eine formale Anerkennung noch ein Anspruch auf Anstellung besteht.

Eine Lehrperson verfügt über ein EDK anerkanntes Lehrdiplom für den Unterricht auf der Primarstufe, ein Lizentiat (kein Lehrdiplom) in drei Fächern und eine definitive Lehrbewilligung des Kantons X. als Reallehrperson (nicht EDK anerkannt). Sie fragt an, ob sie im Kanton Zug ebenfalls auf der Sekundarstufe I zum Unterrichten berechtigt ist.

Gemäss § 45 Abs. 1 SchulG ist im Kanton Zug zum Unterrichten an den gemeindlichen Schulen berechtigt, wer im Besitz

- eines vom Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ausgestellten Diploms oder Zertifikats ist (Bst. a);
- eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten kantonalen oder ausländischen Lehrdiploms ist (Bst. b);
- einer von der Direktion für Bildung und Kultur erteilten befristeten Lehrbewilligung ist (Bst. c).

Das Bundesgericht hatte einen analogen Fall zu beurteilen und kam zum Schluss, dass kantonale Unterrichtsberechtigungen ohne EDK-Anerkennung (z.B. kantonale Unterrichtsberechtigungen und kantonale Lehrdiplome) kantonale Fähigkeitsausweise im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Binnenmarktgesetz darstellen und als solche basierend auf dieses Gesetz für eine Berufszulassung in allen Kantonen qualifizieren.

Bewerbungen von Personen mit einem kantonalen, nicht EDK anerkannten Fähigkeitsausweis von den Kantonen können somit nicht mit Verweis auf die fehlende EDK-Anerkennung zurückgewiesen werden. Inhaberinnen und Inhaber solcher Unterrichtsberechtigungen sind gemäss Bundesgericht in Anwendung des Binnenmarktgesetzes in das Bewerbungsverfahren aufzunehmen, wobei weder ein Anspruch auf eine formale Anerkennung noch ein Anspruch auf Anstellung besteht. Bei einer Anstellung dieser Lehrpersonen sind sie auch unter dem geltenden Zuger Recht ohne weitere Bewilligungen zum Unterrichten berechtigt. Das Binnenmarktgesetz hat jedoch keine Auswirkungen auf die weiteren Anstellungsbedingungen. So ist für die Lohnreihung dieser Lehrpersonen § 6 Abs. 4 LPG massgebend. Gemäss dieser Bestimmung erfolgt die Lohnreihung im Kanton Zug grundsätzlich anhand des erworbenen Diploms. Im öffentlichen Personalrecht ist es anerkannt, dass bei der Lohnreihung die entsprechende und erfolgreich absolvierte Ausbildung berücksichtigt werden kann.

Abklärung der Direktion für Bildung und Kultur, 4. Dezember 2012